

BGer 1C 607/2016 vom 5. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_607_2016

FR: TF 1C 607/2016 du 5 janvier 2017

IT: TF 1C 607/2016 del 5 gennaio 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen (BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis). Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Vorliegend handelt es sich nicht um einen besonders bedeutenden Fall. Das Bundesstrafgericht legte die beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten bei aktiver internationaler Strafrechtshilfe zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden. Weiter hielt es fest, soweit der Beschwerdeführer behauptete, es würden Bankdokumente unter Umgehung der Voraussetzungen der passiven Rechtshilfe an Brasilien herausgegeben, sei er nach Art. 80h lit. b IRSG (SR 351.1) nicht zur Beschwerde berechtigt. Er sei lediglich als Beschuldigter zu befragen. In den Akten gebe es keine Hinweise darauf, dass mit den beiden Rechtshilfeersuchen auch Bankunterlagen betreffend ein auf ihn lautendes Konto an die brasilianischen Behörden übermittelt worden wären. Der Beschwerdeführer macht

geltend, dass er im Rechtshilfeersuchen vom 29. Februar 2016 direkt erwähnt werde und die Bankunterlagen, die Gegenstand des Entscheids des Bundesstrafgerichts vom 18. März 2016 bildeten, "direkt auf ihn zurückzuführen seien". Damit zeigt er jedoch nicht konkret auf, dass das Bundesstrafgericht seine Beschwerdelegitimation hätte bejahen müssen. Dasselbe gilt für seine Behauptung, es sei nicht voraussehbar, welche anderen Beweismittel aus dem Geheimbereich die Bundesanwaltschaft anlässlich der Anhörungen noch verwenden könnte. Die Beschwerde ist demnach unzulässig.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.